

Amts-Blatt

der königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3.

Marienwerder, den 20. Januar

1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Druckerei des „Przedświt“ zu Genf gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Do Ludu Pracujacego“ (An das arbeitende Volk) nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 7. Januar 1886.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Gaebel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) In Abänderung der unter dem 24. November 1869 ergangenen Anweisung zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe Ordnung wird hiermit bestimmt:

Auf Rekurse gegen Bescheide der Bezirks-Regierungen, durch welche die Ertheilung eines Wandergewerbescheines versagt worden ist (in denjenigen Landes- theilen, in denen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 noch nicht zur Einführung gelangt ist), und auf Beschwerden von Aus- ländern über Verfügungen der Regierungs-Präsidenten, durch welche ihre Anträge auf Gewährung eines solchen Scheines zurückgewiesen sind (im Geltungsbereiche des genannten Gesetzes) entscheidet der Ober-Präsident.

Berlin, den 21. Dezember 1885.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Bötticher.

Der Finanz-Minister.
Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des königlichen Domänenpächters und stellvertretenden Gutsvorstehers Heinrich Kreck zu Domäne Althausen zum Standesbeamten für den Bezirk Althausen im

Ausgegeben in Marienwerder am 21. Januar

Kreise Culm, an Stelle des verstorbenen Ritterguts- besitzers und Gutsvorstehers Berger zu Adl. Dorpach, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. Januar 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) **Nachweisung**
von den im Monat Dezember 1885 in den Normal- Markttorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fournage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden für 50 Kg

Hafer. Heu. Nicht- stroh.

Im Lieferungsverbände.

	Normalmarkttort.	M. S	M. S	M. S
Kreis Culm	Culm	6 40	2 —	1 50
" Flatow	Flatow	5 16	1 75	1 50
" Graudenz	Graudenz	6 73	2 21	2 10
" Konitz	Konitz	5 19	2 06	2 03
" Dt. Krone	Dt. Krone	6 04	2 —	1 88
" Löbau	Dt. Eylau	5 63	2 —	1 40
" Marienwerder	Marienwerder	6 46	3 —	1 75
" Rosenbergl	Dt. Eylau	5 —	2 —	1 40
" Schlochau	Konitz	5 19	2 06	2 03
" Schwesl	Graudenz	6 73	2 21	2 10
" Strasburg	Dt. Eylau	5 63	2 —	1 40
" Stuhm	Elbing	5 92	2 29	1 60
" Thorn	Thorn	6 11	2 50	2 —
" Tuchel	Konitz	5 19	2 06	2 03

Marienwerder, den 11. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

5) **Zusammenstellung**
der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat Dezember 1885.

	Gute	mittlere Sorte.	geringe
	M. S	M. S	M. S
Kulm	13 60	12 80	12 —
Elbing	12 44	11 83	11 22
Dt. Eylau	— —	11 25	— —
Flatow	— —	10 32	— —
Graudenz	13 45	— —	— —
Konitz	10 85	10 40	9 86
Dt. Krone	12 70	12 20	11 30
Marienwerder	12 92	— —	— —
Thorn	13 71	12 71	— —

Marienwerder, den 11. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

1886.

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.																pro 1 Kilo												
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Speisebohnen, weiße.		Binnen.		Kartoffeln, fein.		Stroh		Heu.		Rindfleisch.		Schweinefleisch.						
																		Nicht-Stramm.				Keule.		Bauch.						
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			
1	Christburg	14	87	11	89	12	12	11	74	13	75	—	—	—	—	3	11	—	—	—	—	1	—	—	80	1	20			
2	Conitz	11	81	10	49	10	15	10	37	10	82	42	—	40	—	2	08	4	05	—	—	4	11	—	95	—	85	1	30	
3	Dt. Krone	—	—	12	40	13	04	12	07	14	56	30	—	38	—	1	90	3	75	3	50	4	—	—	1	10	—	90	1	10
4	Culm	13	52	11	84	12	09	12	80	13	33	26	—	60	—	3	50	3	—	—	2	50	4	—	—	1	—	90	1	—
5	Dt. Eylau	14	96	10	85	10	57	11	25	15	01	40	—	50	—	3	48	2	80	—	—	4	—	—	1	20	—	90	1	20
6	Flatow	14	—	11	40	11	24	10	32	13	—	—	—	—	—	1	80	3	—	—	—	3	50	—	90	—	80	1	—	
7	M. Friedland	—	—	12	25	12	42	11	60	15	62	—	—	—	—	2	10	4	50	—	—	5	—	—	80	—	80	1	—	
8	Graudenz	14	56	13	20	12	93	13	45	14	66	31	—	59	—	3	89	4	20	—	—	4	42	1	15	—	95	1	14	
9	Zastrow	—	—	11	78	11	80	11	43	—	—	—	—	—	—	1	88	4	50	—	—	4	—	—	85	—	75	1	10	
10	Löbau	13	87	10	81	10	91	11	40	12	35	—	—	—	—	1	95	—	—	—	—	—	—	—	80	—	64	—	90	
11	Marienwerder	14	82	12	34	11	89	12	92	16	97	50	—	60	—	3	40	3	50	—	—	6	—	—	1	20	1	10	1	20
12	Newe	13	89	11	75	11	25	12	25	13	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	1	—	1	20
13	Neumark	13	96	11	08	10	96	11	66	12	29	—	—	—	—	1	98	3	87	—	—	4	—	—	70	—	70	1	—	
14	Riesenburg	14	83	11	75	11	75	11	75	—	—	—	—	—	—	2	90	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	1	10
15	Rosenberg	13	82	10	94	10	67	11	—	13	78	—	—	—	—	3	11	3	25	—	—	4	25	1	—	—	90	1	20	
16	Schlochau	—	—	11	44	11	33	11	90	13	24	—	—	—	—	1	60	3	—	—	—	6	—	—	90	—	—	1	12	
17	Schweß	14	12	12	18	11	—	12	—	12	50	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	80	—	90	
18	Strasburg	13	52	10	90	11	12	14	25	13	50	—	—	—	—	2	—	2	50	2	—	4	—	—	80	—	80	1	—	
19	Stuhm	—	—	11	04	11	96	11	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	1	10		
20	Thorn	13	30	11	40	12	50	12	21	14	50	30	19	54	67	3	—	4	—	—	—	5	—	—	1	10	—	90	1	—
21	Tuchel	14	02	11	50	10	—	11	60	11	33	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	4	50	1	—	—	90	1	20	
	Summa	223	87	243	23	241	70	249	40	242	96	249	19	561	67	46	98	49	92	8	—	66	78	19	35	17	14	22	96	
	Durchschnitt	13	99	11	58	11	51	11	88	13	50	35	60	51	67	2	47	3	56	2	67	4	45	—	97	—	86	1	09	
22	Wandsburg								11	50																				
23	Neuenburg								12	50																				
24	Hammerstein								12	—																				

7) Durchschnitts-Marktpreise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Dezember 1885 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.		2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als															
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-												
Maßvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette	magere	vieh.	ber.	ne.	mel.											
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.										
29	20	23	40	28	50	14	—	19	—	38	60	23	50	—	—	—	—	—	—	166	15	890	—

8) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 14. Dezember v. J. dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Herzogthümern zu Duedlinburg die Genehmigung erteilt, im Frühjahr oder Sommer d. J. eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagd-Utensilien zc. zu welcher 25000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Marienwerder, den 13. Januar 1886.
Der Regierungs-Präsident.



we i s u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Dezember 1885.

P r e i s e .				L a d e n - P r e i s e .															
gramm.				pro 1 Kilogramm.															
Kalb- F i e t f i c h .	Ham- m e l s .	Speck (geräu- chert.)	Eß- But- ter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Ger- stens- Grau- pe.	Ger- stens- Größe.	Buch- weizen- Größe.	Gerse.	Reis Java.	Kaffee.		Salz, ges- wöhn- liches.	Schwef- el- Schmalz (hieriges)	Säfergröße.			
					Java mittler.	Java, gelber (ges- brannter).													
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		
60	90	1 60	2 —	3 60	26	24	30	30	45	—	60	2 40	3 —	20	1 40	45			
75	95	2 20	1 85	2 70	40	30	65	50	60	60	60	2 40	3 40	20	1 80	50			
80	95	1 80	2 —	3 80	44	35	50	55	60	60	50	2 80	4 —	20	2 —	42			
90	1 —	2 —	1 90	2 90	33	22	40	30	40	30	70	2 20	4 —	20	2 —	30			
60	80	2 —	2 20	3 20	30	24	50	36	—	—	50	2 40	3 —	20	1 80	50			
60	70	1 60	1 50	2 80	30	24	60	30	30	30	50	2 —	2 40	20	1 60	35			
50	80	1 80	1 —	3 20	40	30	60	40	40	50	50	2 60	3 —	20	1 40	36			
99	1 08	1 70	2 18	3 85	36	26	45	45	45	40	60	2 40	3 —	20	1 80	45			
58	67	2 —	1 88	3 —	28	20	60	40	35	—	60	2 60	3 20	20	1 80	35			
49	64	1 35	1 80	2 54	28	22	40	40	—	—	50	1 60	2 40	20	1 —	40			
1 —	90	1 80	1 90	2 80	60	40	65	70	70	65	70	2 80	3 40	20	2 —	60			
60	1 —	1 80	2 —	2 40	40	50	60	80	80	50	60	2 80	3 20	20	2 —	60			
50	70	1 63	1 80	2 43	30	20	40	40	50	60	70	2 50	3 60	20	2 —	60			
75	80	1 70	1 90	3 —	40	30	36	40	40	50	60	2 80	3 20	20	1 60	50			
70	90	1 85	1 90	3 55	40	36	64	60	60	60	70	2 80	3 80	20	2 —	60			
80	90	1 80	1 85	3 20	28	20	60	50	34	—	60	2 —	3 60	20	1 60	60			
60	70	1 60	1 80	2 62	37	25	28	25	50	—	50	2 80	3 —	20	1 40	36			
63	80	1 90	1 93	3 12	32	22	32	27	44	—	30	2 70	3 60	20	1 60	35			
58	85	1 40	1 73	3 01	28	22	28	28	30	40	40	2 —	3 20	20	1 —	50			
1 03	90	1 60	1 96	3 62	36	18	60	40	50	34	75	2 40	3 20	20	1 60	50			
60	1 —	1 60	1 68	2 83	30	21	36	32	25	25	60	2 40	3 80	20	1 80	40			
14	60	17 94	36 73	38 76	64 17	7 36	5 61	10 09	8 88	8 88	6 54	12 05	51 40	69 —	4 20	35 20	9 69		
—	70	— 85	1 75	1 85	3 06	— 35	— 27	— 48	— 42	— 47	— 47	— 57	2 45	3 29	— 20	1 68	— 46		

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 11. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 15. Dezember v. J. dem Vereine zur Förderung der Hannover'schen Landes-Pferdezucht die Genehmigung erteilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre stattfindenden großen Sommer-Kennens eine öffentliche Verlosung von Gold- und Silberfachen, Pferden und für Pferdebesitzer brauchbaren Gegenständen, zu welcher 50 000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Marienwerder, den 13. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 11. Dezember v. J. dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Genehmigung erteilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober d. J. daselbst stattfindenden beiden Pferdemarkte je eine öffentliche

Verlosung von Equipagen, Pferden und Pferdegeschirren etc., zu deren jeder 40 000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Marienwerder, den 13. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

11) Durch die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 24. November 1801 und 18. Januar 1803 ist das öffentliche Ausstellen von Leichen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen, sowie das Öffnen der Särge bei den Begräbniszeremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch verboten worden, und soll die Uebertretung dieser Verordnungen mit einer Geldbuße von Fünf Thalern oder achttägiger Gefängnißstrafe gebüßt werden. Es scheinen diese Verordnungen, obgleich sie im Amtsblatt vom 22. Sep-

tember 1815 S. 369) noch besonders bekannt gemacht worden sind, nicht überall beachtet zu werden.

Wir wiederholen daher hierdurch die Bekanntmachung vom 10. September 1815 und weisen die sämtlichen Polizeibehörden an, auf die Befolgung derselben zu halten.

Marienwerder, den 14. November 1849.
Königlich Preussische Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch den Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Marienwerder, den 8. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

12) Dank der Mitwirkung derjenigen Aerzte des Regierungs-Bezirks, welche es ihrem ärztlichen Wissen und

ihren humanitären Bestrebungen für angemessen erachten, den Behörden die Pflicht zu erleichtern, Volksseuchen durch prophylaktische und rechtzeitige Maßnahmen zu unterdrücken oder doch in ihrem schnelleren Anwachsen zu beschränken, ist wie im Jahre 1884, so auch für das verflossene Jahr 1885 eine Menge von Krankheitsfällen bekannt geworden, die, wenn sie auch aus verschiedenen Gründen nicht erschöpfend sein kann, immerhin einen Ueberblick über die Krankheiten gewährt. Die akuten Exantheme, die Typhen und die Lungen-Entzündungen nehmen neben den multipeln Gelenk-Entzündungen unter den nach Kreisen zusammengestellten folgenden Erkrankungen nach wie vor eine hervorragende Stellung ein.

Marienwerder, den 7. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Zusammenstellung

der im Jahre 1885 zur Anzeige gelangten Erkrankungen.

Erkrankt an	im Kreise													Summa	
	Culm	Flatau	Brandenburg	Ronitz	St. Krone	Lebau	Marienwerder	Rosenberg	Schlöhan	Schmeh	Strasburg	Stuhm	Thorn		Tuchel
Pocken	120	—	22	—	—	3	39	12	—	205	87	3	188	—	629
Masern	21	206	5	1361	152	44	11	8	7	865	51	65	245	732	3773
Scharlach	93	924	149	191	142	179	260	294	71	398	143	188	104	13	3149
Diphtherie	143	265	200	131	81	76	103	100	126	332	74	219	121	37	2008
Brechdurchfall	3	29	27	59	40	23	3	65	40	57	30	42	10	47	475
Kuhr	2	100	10	9	5	7	5	17	7	33	8	22	12	—	237
Cholera	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darm- Flecken- Rückfall- Typhus	36	47	31	49	41	13	36	51	25	155	39	21	86	6	636
	6	3	24	160	—	—	—	1	29	11	—	3	3	55	295
	—	4	—	—	4	—	—	6	1	—	—	—	1	—	16
Wechselfieber	21	98	30	153	59	37	74	180	41	79	40	133	19	8	972
Mumps	2	5	—	—	8	3	11	—	2	—	5	—	3	62	101
Meningitis	—	1	—	1	—	6	—	—	—	4	2	—	—	—	14
Kindbettfieber	6	8	3	6	7	17	9	21	18	15	4	10	5	1	130
acut. Gelenkrheumatismus	23	33	11	80	45	29	30	55	78	33	15	21	22	6	481
Keuchhusten	111	68	—	52	43	13	8	45	26	3	—	93	13	30	505
Tuberculose	17	11	4	32	19	32	7	41	16	29	12	7	25	8	260
Rose	19	23	10	32	33	16	19	33	33	23	6	18	8	5	278
acut. Pneumonie	43	154	42	165	147	79	70	136	232	178	48	35	68	12	1409
Syphilis	5	16	3	28	8	24	24	48	12	22	25	15	397	12	633
Trichinose	—	—	12	2	—	—	10	—	—	—	1	5	2	—	32
Koß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Milzbrand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	2
Dand=math	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	671	1989	583	2511	834	601	719	1113	764	2443	590	901	1282	1034	16035

13) **Polizei-Verordnung,**

betreffend den Dampffährverkehr bei Thorn.
Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 138 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 31. Juli 1883 verordne ich nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Dampffährverkehr bei Thorn was folgt:

§ 1. Personen, welche die Fährdampfer bei Thorn benutzen, sind verpflichtet, beim Betreten und Verlassen derselben, sowie während der Fahrt und während des Aufenthalts auf den Landungsbrücken, den Anordnungen des Schiffsführers Folge zu leisten.

Der Schiffsführer ist berechtigt, Zuwiderhandelnde von der Fahrt auszuschließen.

§ 2. Für jeden zum Fährverkehr dienenden Dampfer wird die Maximalzahl der durch denselben gleichzeitig überzufehenden Personen von dem königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder festgestellt und durch Anbringung eines entsprechenden Vermerks an dem Dampfer selbst oder am Ufer bekannt gemacht.

§ 3. Militärpersonen vom Feldwebel abwärts dürfen gleichzeitig nur dann in größerer Zahl als 20 übergefert werden, wenn der Trajekt von Civilpersonen dadurch nicht verzögert wird.

Unteroffiziere und Mannschaften dürfen die Landungsbrücken erst dann betreten, wenn die sämtlichen Passagiere des ankommenden Dampfers das Schiff und die Landungsbrücke verlassen haben.

Unteroffiziere und Mannschaften dürfen den bedeckten Raum des Dampfers nur mit Genehmigung des Schiffsführers und nur insoweit benutzen, als derselbe von Civilpersonen nicht in Anspruch genommen wird.

Die Bestimmungen dieses § gelten auch für geschlossenere Kommandos.

§ 4. Hunde dürfen nur mitgenommen werden, wenn sie fest an der Leine geführt werden.

§ 5. Beschwerden über die Fährverwaltung, sowie über die Anordnungen der Schiffsführer sind bei dem königlichen Wasserbauinspektor in Culm anzubringen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Landesgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark bestraft.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und auf Grund des § 2 derselben die Maximalzahl der gleichzeitig überzufehenden Personen

für den Dampfer Copernicus auf 100,

für den Dampfer Thorn auf 150,

festgesetzt.

Marienwerder, den 9. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

14) **Polizei-Verordnung**

für den Dampffährverkehr bei Graudenz.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und

der §§ 137, 138 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 31. Juli 1883 verordne ich nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Dampffährverkehr bei Graudenz was folgt:

§ 1. Personen, welche die Fährdampfer bei Graudenz benutzen, sind verpflichtet, beim Betreten und Verlassen derselben, sowie während der Fahrt und während des Aufenthalts auf den Landungsbrücken den Anordnungen des Schiffsführers Folge zu leisten.

Der Schiffsführer ist berechtigt, Zuwiderhandelnde von der Fahrt auszuschließen.

§ 2. Für jeden zum Fährverkehr dienenden Dampfer wird die Maximalzahl der durch denselben gleichzeitig überzufehenden Personen von dem königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder festgestellt und durch Anbringung eines entsprechenden Vermerks an dem Dampfer selbst oder am Ufer bekannt gemacht.

§ 3. Militärpersonen vom Feldwebel abwärts dürfen gleichzeitig nur dann in größerer Zahl als 20 übergefert werden, wenn der Trajekt von Civilpersonen dadurch nicht verzögert wird.

§ 4. Hunde dürfen nur mitgenommen werden, wenn sie fest an der Leine geführt werden.

§ 5. Beschwerden über die Fährverwaltung sowie über die Anordnungen der Schiffsführer sind bei dem königlichen Wasserbauinspektor in Marienwerder anzubringen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Landesgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark bestraft.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und auf Grund des § 2 derselben die Maximalzahl der durch den Dampfer „Fortuna“ gleichzeitig überzufehenden Personen auf 110 festgesetzt.

Marienwerder, den 9. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

15) Unter Bezugnahme auf die in Nr. 52 des vorjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 24. Dezember v. Js. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident zu Danzig dem landwirtschaftlichen Vereine in Schlochau die Genehmigung erteilt hat, daß die Lotterie, welche aus Anlaß der diesjährigen Thierschau in Schlochau stattfinden soll, statt am 18. am 17. Juni d. Js. veranstaltet wird.

Marienwerder, den 15. Januar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

16) Zur Prüfung von Maschinisten für Seedampfschiffe werden für das Jahr 1886 Termine auf den 14. April und 8. Dezember angesetzt.

Meldungen zu den Prüfungen, mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juni 1879 vorgeschriebenen Zeugnissen sind spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine an den Vorsitzenden der

Prüfungs-Kommission, Regierungs- und Baurath Vorz zu Danzig, portofrei einzusenden.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 45 Pf. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einsendung des Kostenbetrages und Portos verabfolgt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach einer im verflossenen Jahre ergangenen ministeriellen Anordnung

vom 1. Oktober 1887 ab

in den durch § 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung von Maschinenisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte vom 30. Juni 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 427) vorgesehenen Fällen, von dem die Prüfung Nachsuchenden glaubhaft nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraums die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Reparatur-Werkstätte — und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt — zugebracht hat.

Bis zum 1. Oktober 1887

wird bei Beurtheilung der zur Prüfung eingereichten Meldungen diesseits nach den bisher beobachteten Grundsätzen verfahren werden.

Danzig, den 6. Januar 1886.

Die Prüfungs-Kommission für Maschinenisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte.

17) Die Kopfen-Schnittsätze im Ausnahme-Tarif für Getreide w. von Station Warschau (Praga) transit der Warschau-Terespoler Eisenbahn in der Tarif-Tabelle A. des Tarifheftes 1 (pag. 10 und 11 sowie in den Tarifheften 2 bis 5 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes werden vom 10. Januar ab von 28,67 Kopfen auf 24,40 Kopfen pro 100 Kilogr. ermäßigt.

Bromberg, den 8. Januar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion, als geschäftsführende Verwaltung.

18) Bekanntmachung.

Vom 1. Februar d. J. ab werden auf der Strecke Danzig-Zoppot die Lokalzüge Nr. 146 (aus Danzig 6 Uhr 40 Min. Nachm.) und 147 (aus Zoppot 7 Uhr 30 Min. Nachm.) um eine Stunde später abgelassen werden.

Zug 146.		Zug 147.	
Danzig	Abf. 7.40	Zoppot	Abf. 8.30
Langfuhr	= 7.52	Oliva	= 8.42
Oliva	= 8.3	Langfuhr	= 8.51
Zoppot	Anf. 8.10	Danzig	Anf. 9.0

Bromberg, den 9. Januar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19) Am 15. Januar 1886 tritt zu dem vom 1. September 1885 giltigen Ausnahmetarif für Oberschlesische Steinkohlen und Koles nach Stationen des Direktionsbezirks Bromberg, der Ostpreussischen Südbahn und Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn ein Nachtrag I. in Kraft.

Derselbe enthält die Aenderung der Vorbemerkungen des Haupttarifs, Aufnahme neu eröffneter Sta-

tionen des Direktionsbezirks Bromberg, Aenderung bezw. Ermäßigung bestehender Frachtsätze nach Stationen des Direktionsbezirks Bromberg und der Ostpreussischen Südbahn, sowie Tarifberichtigungen.

Druck-Exemplare des bezüglichen Nachtrages sind bei unseren Billet-Expeditionen unentgeltlich zu haben. Bromberg, den 14. Januar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

20) Bekanntmachung.

Mit der Einstellung der neuen Schlafwagen auf der Schlafwagenroute Berlin-Posen-Thorn-Warschau treten folgende Aenderungen bezw. Erhöhungen der Preise für die Benutzung der Schlafwagen in Kraft:

Es wird erhoben für das Schlafbillet

	I. Klasse	II. Klasse
Berlin-Warschau und umgekehrt	12 M.	8 M.
Berlin-Alexandrowo und umgekehrt	10 M.	6,50 M.

Bromberg, den 14. Januar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

21) Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April cr.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a) Hauptfächer:

Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Niveliren.

b) Begründende Fächer:

Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c) Nebenfächer:

Mathematik und Buchführung, Zoologie.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu erteilen.

Proskau, den 12. Januar 1886.

Stoll.

22) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Ignaz Karl Huniek, Maler, geb. am 1. Dezbr. 1868 zu Brüx, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 11. Dezember 1885.
2. Franz Stowasser, Kaufmann, geb. am 10. Dezember 1868 zu Neudorf, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Diebstahls, Landstreichens, Bettelns und Anfertigung falscher Legitimations-

papiere, von dem Königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 7. Dezbr. 1885.

3. Johann Müller, Schlosser, geb. am 24. Juni 1855 zu Pastuchowitz, Bezirk Brüx, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Mödern bei Leipzig, Sachsen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 25. November 1885.
4. Ernst Pierrel, Kolporteur, geb. am 21. Dezember 1866 zu Busson, Bezirk Nemiremont, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 12. Oktober 1885.
5. Friedrich Ludy, Schuster und Dachdecker, geboren am 16. Mai 1853 zu Bolligen, Kanton Bern, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Betrugs und Landstreichens, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 13. November 1885.
6. Giovanni Moretti, Erdarbeiter, geb. am 8. Dezember 1859 zu Turin, Italien, ebendas. ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 27. November 1885.
7. Paul Olschansky, Droguist, geb. am 22. August 1849 zu Warschau, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 27. November 1885.
8. Arthur Morel, Schlosser, geb. am 27. August 1865 zu Levroux, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 27. November 1885.
9. Kaspar Francini, Tagner, geb. am 23. Dezember 1844 zu Dagebbio, Provinz Novara, Italien, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs gefälschter Legitimationspapiere, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 27. November 1885.
10. Johann Jakob Sturzenecker, Tagner, geboren am 14. Oktober 1839 zu Schöneberg, Kanton St. Gallen, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 30. November 1885.
11. Josef Fric, Mechaniker, geboren am 19. März 1846 zu Schlettstadt, Ober-Elßaß, durch Option Franzose, wegen Landstreichens und groben Unfugs, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 2. Dezember 1885.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Moritz Straßmann, geb. am 17. März 1857 zu Wiesowitz, Kreis Hölleschau, Mähren, ortsangehörig in Hölleschau, wegen Diebstahls und Betrugsversuchs (3 Jahre 2 Wochen Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. September 1882), von dem Polizeiamt zu Lübeck, vom 7. Dezember 1885.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Johann Balasz, Drahtbinder, geboren 1856 zu Wiszoka, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 16. Dezember 1885.
3. Vincenz Pazel, Bäckergehilfe, geb. am 10. März 1857 zu Malitzchen, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 17. Dezember 1885.
4. Johann Kowalik, Drahtbinder, 30 Jahre alt, aus Radowa, Ungarn, wegen Landstreichens und Beilegung eines falschen Namens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 6. Oktober 1885.
5. Wilhelm Weißgerber, Bergmann, geboren am 22. September 1864 zu Pittsburg, Nord-Amerika, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Hannover, vom 14. Dezember 1885.
6. Josef Wienand Fransen, Schreinergehilfe, geboren am 17. Mai 1846 zu Deventer, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 18. November 1885.
7. Johann Stock, Bürstenbindergehilfe, geboren am 17. November 1853 zu Bramberg, Bezirk Zell am See, Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Hilpoltstein, vom 6. Dezember 1885.
8. Heinrich Bigeat, Kellner, 22 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Paris, Frankreich, wohnhaft zuletzt in Sobernheim bei St. Wendel, Preußen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 15. Dezember 1885.
9. Cornelius Vermeulen, Arbeiter, 36 Jahre alt, geb. zu Drittern, Bezirk Nymwegen, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg, vom 14. Dezember 1885.
10. Peter Saporitti, Erdarbeiter, geb. am 2. Februar 1851 zu Crenna, Provinz Mailand, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 4. Dezember 1885.
11. Jakob Eberhard, Schmied, geb. am 7. August 1862 zu Seeberg, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 7. Dezember 1885.
12. Antonio Canino, Erdarbeiter, 43 Jahre alt, geb. zu Burgo bei Turino, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Marfolsheim,

Elfaß, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 12. Dezember 1885.

13. Alphons Raine, Arbeiter, geb. am 23. August 1839 zu Piemont, Kanton Longwy, Departement Jura, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 5. November 1885.

23) Personal-Chronik.

Der Kaiserlich Russische Vice-Konsul von Arzj-mowitsch zu Thorn hat vom 11. d. Mts. ab einen einmonatlichen Urlaub angetreten und wird während seiner Abwesenheit in seinen Dienstgeschäften durch den Kaiserl. Russischen General-Konsul Baron von Wrangel in Danzig vertreten.

Der Arzt Heinrich Schwarz in Liebenau (Gostocyn) ist zum Kreis-Wundarzte des Kreises Tuchel mit dem Amtswohnsitz in Liebenau ernannt.

Es sind im Kreise Thorn ernannt: der Gutsbesitzer Pohl zu Nencztau zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Nencztau und der Rittergutsbesitzer Salomons zu Hohenhausen zum Stellvertreter desselben.

Der Gutsbesitzer Strumy zu Eschendorf ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Lu-hochin, Kreis Schweß, ernannt.

24) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Stibbe ist erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Née zu Stibbe Kreis Dt. Krone zu melden.

Die 3. Schullehrerstelle zu Gr. Peterwitz wird zum 1. Februar d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer von Wussow zu Gr. Peterwitz bei Bischofs-werder zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Tusch, Kreis Graudenz, wird zum 1. März d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Dr. Kaphahn zu Graudenz zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.)